

# Gemeinde Neumark

## **Bebauungsplan** **Solarpark Neumark Huthaus** Planteil D – Umweltbericht

**Planungsstand:** Vorentwurf

---

**Planfassung:** 16.10.2023

---

**Gemeinde:** Neumark  
Markt 3  
08496 Neumark

---

**Gemarkung:** Neumark

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Einführung, Ziel und Zweck des Umweltberichts.....	2
1.2	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes .....	2
2	Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen .....	2
2.1	Fachgesetze.....	2
2.2	Fachpläne.....	3
3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen .....	4
3.1	Naturräumliche Einordnung des Plangebietes .....	4
3.2	Schutzgutbewertung, Bestandsaufnahme und Auswirkungen .....	4
4	Eingriffsregelung .....	8
4.1	Beeinträchtigungen .....	8
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.....	8
4.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz.....	9
5	Zusammenfassung und Fazit .....	10

## **1 Einleitung**

### **1.1 Einführung, Ziel und Zweck des Umweltberichts**

Für Bauleitpläne ist nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung mit zugehörigem Umweltbericht durchzuführen. Laut § 14b UVPG i.V.m. Anlage 3 unterliegen Bauleitpläne der Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung. Diese Umweltprüfung erfolgt gemäß § 17 UVPG nach den Vorgaben des BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschrieben und bewertet.

Entsprechend § 7 SächsNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 3 BNatSchG wird der Grünordnungsplan als ökologische Grundlage für den Bebauungsplan erarbeitet. Die grünordnerischen Maßgaben werden in den Bebauungsplan integriert.

Im vorliegenden Umweltbericht mit integrierter Grünordnung erfolgt die aktuelle Bestandsaufnahme und Ermittlung der abiotischen und biotischen Verhältnisse, die Bestandsbewertung, das Aufstellen einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz und die Festlegung von geeigneten grünordnerischen Maßnahmen.

Als Ausgangszustand der Fläche wird der aktuelle Zustand vom September 2023 angenommen. Das Plangebiet stellt sich überwiegend als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, siehe Anlage 2) wird durch das Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH durchgeführt und erstellt. Die Erhebungen erfolgten im Frühjahr bis Sommer 2023 bezüglich der saP-relevanten Fledermaus-, Vogel- und Reptilien-Arten. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass das Planungsvorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzes führen werden (Artenschutzfachbeitrag, Stand 18.09.2023).

### **1.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan Solarpark Neumark Huthaus der Gemeinde Neumark soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Standort für erneuerbare Energiegewinnung durch das Aufstellen von Photovoltaik-Modulen schaffen. Es wird ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage i.S. von § 11 BauNVO entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 356/20, 528 und 530/1 der Gemarkung Neumark mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 350.126 m<sup>2</sup>.

## **2 Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen**

### **2.1 Fachgesetze**

#### **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))**

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu beachten. Die Schutzgüter im Sinne der §§ 1 SächsNatSchG und BNatSchG sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn unvermeidbar, dann in ausreichendem Umfang zu kompensieren. Es gelten entsprechend § 12 (ff) SächsNatSchG und § 17 (ff) BNatSchG.

## **Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Weiterhin soll den Erfordernissen des Klimaschutzes entsprechend sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

## **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Die Funktion des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.

## **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Gemäß § 2 sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

## **2.2 Fachpläne**

### **Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Neumark hat keinen Flächennutzungsplan.

### **Landesentwicklungsplan**

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) als landesplanerisches Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und langfristige Entwicklung Sachsens und seiner Teilräume setzt den Rahmen für fachliche Planungen. Im LEP 2013 ist die Gemeinde Neumark als Verdichtungsraum gekennzeichnet. Durch das Gemeindegebiet verlaufen überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungssachen sowie das TEN-Kernnetz (Transeuropäisches Netz, Karte 1 – Raumstruktur). Weiterhin zählt die Gemeinde Neumark als grenznahe Gebiet, Das Ziel 5.1.1 zum effizienten und umweltverträglichen Ausbau der Nutzung erneuerbare Energien wird als wichtiger Schritt zur Umsetzung der landesweiten energie- und klimaschutzpolitischen Zielstellung auf kommunaler Ebene umgesetzt.

Für den Geltungsbereich selbst werden keine konkreten Ausweisungen im LEP getroffen.

### **Regionalplan**

Die Gemeinde Neumark liegt in der Planungsregion Chemnitz. Derzeit wirksam ist der Regionalplan Südwestsachsen (in Kraft getreten am 06.10.2011). Derzeit in Aufstellung befindlich ist der Regionalplan Chemnitz. Dieser liegt aktuell zur Genehmigung vor. Der Satzungsbeschluss wurde am 20. Juni 2023 gefasst.

Im Entwurf des Regionalplanes Chemnitz liegt der Geltungsbereich vollständig in einem Regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet Landwirtschaft sowie teilweise in einem Trinkwasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme, siehe Kapitel 4.2 Wasserrecht). Für die betroffenen Ziele der Raumordnung wird ein Zielabweichungsverfahren angestrebt und im Anschluss an die Frühzeitige Beteiligung gestartet.

### 3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

#### 3.1 Naturräumliche Einordnung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Naturregion Sächsisches Bergland und Mittelgebirge, in der Makrogeochore „Vogtland“, der Mesogeochore „Nordvogtländische Hochflächen und Flachrücken“ und der Mikrogeochore „Reichenbacher Hochfläche“. <sup>1</sup> Die potenziell natürliche Vegetation entspricht bodensauren Buchen(misch)wäldern.

Das Gelände ist relativ eben und steigt in Richtung Westen leicht an. Es liegt auf Höhen bei ca. 440 m ü NHN (Höhenreferenzsystem DHHN 2016).

#### 3.2 Schutzgutbewertung, Bestandsaufnahme und Auswirkungen

Bestandsaufnahme	Voraussichtliche Beeinträchtigung
<p><b>Mensch und Kulturgüter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Wohnnutzung im Geltungsbereich, ca. 1000 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung</li> <li>keine Erholungsnutzung innerhalb des Geltungsbereichs</li> <li>östlich hinter der S 289 Wanderweg (Jakobsweg entlang der Alten Poststraße), weiterer Wander-, Rad-, und Reitweg südlich angrenzend am Oberneumarker Weg)</li> <li>intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker)</li> <li>Zwischen Bahnstrecke, Bundes- und Staatsstraße, Ackerland und Waldflächen</li> <li>keine Kulturgüter im Geltungsbereich</li> </ul>	<p>→ <i>mittlere Beeinträchtigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbelastung durch angrenzende Bahnstrecke, Bundes- und Staatsstraße</li> <li>Emissionen während der Bauphase (Schall, Schadstoffe: Staub, Abgase der Baufahrzeuge)</li> <li>Auswirkungen auf die Wohnsituation (Luftschadstoffe, Lärm, visuelle Beeinträchtigungen, Verschattung oder Verschlechterung der Aufenthaltsqualität) und die Erholungsfunktionen (Lärm, Landschaftsbild, Immissionen) werden durch die Festsetzungen minimiert</li> <li>geringe Erhöhung der Schallimmissionen an dem angrenzenden Gebiet durch Photovoltaik-Module, wodurch keine Wohngebiete betroffen sind</li> </ul>
<p><b>Arten und Biotope</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Naturschutzobjekte und -gebiete im Sinne von §§ 13 bis 19 SächsNatSchG</li> <li>intensiv genutzter Ackerstandort (Ackerzahlen 35-45)</li> <li>im Südosten angrenzend an geschütztes Biotop (Stieleichen-Hainbuchenwald feuchter Standorte)</li> <li>angrenzend an Wald nach SächsWaldG mit Waldschutzfunktionen (Wasser, Regionale Klimaschutzfunktion, Natur, Erholung)</li> <li>Feldlerche im Geltungsbereich nachgewiesen</li> </ul>	<p>→ <i>geringe Beeinträchtigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung (intensiv genutztes Ackerland)</li> <li>Nutzung der Fläche als extensive Frischwiese (Entwicklungsbiotop), z.T. mit Schafbeweidung</li> <li>Ausgleich des Eingriffs kann durch naturschutzfachliche Maßnahmen im Geltungsbereich erfolgen</li> <li>Erhalt wertvoller Biotopstrukturen (Gehölze und Sträucher)</li> <li>Abstand gemäß SächsWaldG wird eingehalten</li> <li>Schaffen von Habitaten für die Feldlerche durch die Anlage von Feldlerchenfenster</li> </ul>

<sup>1</sup> Landschaftsforschungszentrum e.V. Dresden, 2023: <http://arcg.is/1Cf98m0>

<p><b>Boden und Geologie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorhandener Boden: Pseudogley-Parabraunerde aus periglaziärem Grus führendem Schluff über periglaziärem Gruslehm und Böden aus periglaziären Lagen mit lössreichem Feinbodenanteil über Lessives aus Skelett führendem Schluff über Skeettlehm</li> <li>• Böden mit mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit</li> <li>• Bodenverdichtung durch jahrelange Ackernutzung</li> </ul>	<p>→ <i>geringe Beeinträchtigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe Bodenverdichtung und Flächenbelegung durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtung</li> <li>• temporäre Öffnung des Oberbodens zur Verlegung von Kabeln</li> <li>• geringe Versiegelung, da Punktversiegelung</li> <li>• veränderte Licht- und Niederschlagsverhältnisse unter den Modulen, welche jedoch gering ausfallen</li> <li>• Versickerung des Regenwassers und natürliche Bewässerung des Entwicklungsbiotopes</li> </ul>
<p><b>Klima und Luft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiland-Klimatop (intensive, nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion aufgrund eines extremen Tages- und Jahresgangs von Temperatur und Luftfeuchte)</li> <li>• geringe Windströmungsverhältnisse, Hauptwindrichtung West</li> <li>• Vorbelastung durch Verkehrslärm der Straßen B 173 und S 289 und der Bahnlinie Leipzig und Hof (Streckenummer: 6362)</li> </ul>	<p>→ <i>geringe Beeinträchtigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Bauzeit kurzzeitige geringe Beeinträchtigung der Lufthygiene</li> <li>• stadtnahes Kaltlufteinzugsgebiet, geht durch geringe Versiegelung kaum verloren</li> <li>• Durch Überschirmung der Flächen ergeben sich geringe Standortveränderungen aufgrund veränderter mikroklimatischer Bedingungen (Sonneneinstrahlung, Niederschlagsregime)</li> </ul>
<p><b>Wasserhaushalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser/Uferfiltrat QG Oberreichenbach (T-5661057), Zone II</li> <li>• Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser/Uferfiltrat QG Oberreichenbach (T-5661057), Zone III</li> <li>• keine Oberflächengewässer</li> </ul>	<p>→ <i>geringe Beeinträchtigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wasserrechtliche Genehmigung wird beantragt</li> <li>• Nutzungsbeschränkungen des Trinkwasserschutzgebietes werden eingehalten</li> <li>• Niederschlagswasser wird schadlos versickert</li> <li>• Veränderungen des Oberflächenabflusses durch streifenförmiges Abregnen</li> <li>• Durch geschlossene, ganzjährige Pflanzdecke wird Stickstoffeintrag in das Grundwasser vermieden</li> <li>• potenzielle Versiegelung und Überbauung von Teilflächen</li> </ul>
<p><b>Landschaftsbild und Erholung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild durch ebenes Relief und großflächige Ackernutzung geprägt, außerhalb des Geltungsbereiches auch Grünlandflächen und Waldflächen</li> <li>• Kein Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>	<p>→ <i>mittlere Beeinträchtigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• technische Überprägung des Landschaftsbildes durch das Aufstellen der PV-Module</li> <li>• Vorbelastung durch angrenzende Bahnstrecke und Bundes-/Staatsstraße in hohem Ausbaugrad</li> <li>• Dämme und Umrandung mit Gehölzen und Sträuchern oder Wald: Fläche ist sehr uneinsichtig und durch hügeliges Relief gut sichtbar verdeckt</li> <li>• Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild durch räumliche Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topografie parallel zu den Höhenlinien</li> <li>• wertvolle Landschaftselemente auf der geplanten Anlagenfläche bleiben erhalten</li> </ul>

## **Mensch und Kulturgüter**

Der Geltungsbereich grenzt in ca. 1.000 m Entfernung an Wohnnutzung. Im Geltungsbereich selbst sind keine Gebäude vorhanden, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Brandlasten und Brandgefahren werden durch die Entfernung des Grasschnitts nach der Mahd minimiert. Ein starker Bewuchs unter der PV-Anlage wird durch die Pflege, ggf. ergänzt durch eine Schafbeweidung, vermieden.

Für den Geltungsbereich bestehen Vorbelastungen durch die angrenzende zweigleisige Bahnstrecke sowie die angrenzende Bundesstraße B 173 und Staatsstraße S 289.

Durch die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wohnqualität zu erwarten.

## **Arten und Biotope**

Der Geltungsbereich kennzeichnet sich als intensiv genutztes Ackerland. Im Hinblick auf die Tierwelt stellt sich der Geltungsbereich aufgrund der vorhandenen Störungen und Vorbelastungen (Bahnstrecke, Bundes- und Staatsstraße, Ackernutzung) von geringer Bedeutung dar. Der Verlust von 8 Feldlerchenrevieren wird durch die Anlage von 16 Lerchenfenstern mit einer Flächengröße von je ca. 20 m<sup>2</sup> ausgeglichen.

Durch die festgesetzte Nutzung als extensive Wiese frischer Standorte wird ein hoher Durchgrünungsgrad gewährleistet und eine Zunahme der Artenvielfalt erwartet. Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen nicht aufgebracht werden. Es sind geringe Beeinträchtigungen auf die Arten und Biotope zu erwarten.

## **Boden und Geologie**

Der Boden im Geltungsbereich kennzeichnet sich durch mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit und ist durch die vorhandene Ackernutzung bereits verdichtet.

Die Versiegelung wird durch die Beschränkungen bei der Gründung der Module und baulicher Anlagen auf die erforderlichen Gebäudefundamente begrenzt. Auf den Flächen, die nicht voll- oder teilversiegelt werden, wird eine geschlossene und erosionsstabile Vegetationsdecke entwickelt, welche für die Nutzungsdauer der PV-Anlage zu pflegen und zu erhalten ist. Für die Ansaat wird standorttypisches Regiosaatgut für Dauergrünland verwendet. Neu anzulegende Wege, Stellflächen und sonstige Nebenflächen werden in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau realisiert. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Boden und Geologie sind gering.

## **Klima und Luft**

Der Geltungsbereich gehört dem Freiland-Klimatop an. Dieses zeichnet sich durch extreme Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen aus. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Der Klimatyp entspricht dem „mäßig trockenem Hügelland“ mit einer Jahresmitteltemperatur von 7,76 °C und einem mittleren Jahresniederschlag von 861,10 mm/a.<sup>2</sup>

Die Bedeutung für den Luftaustausch sowie die bioklimatische Funktion wird als hoch eingestuft. Die Funktion als Gebiet für nächtliche Kaltluftentstehung, an die Ortslage angrenzend, geht durch geringe Versiegelung kaum verloren, sodass nur geringe Beeinträchtigungen für das Klima zu erwarten sind.

---

<sup>2</sup> <https://ioer.maps.arcgis.com>

## Wasserhaushalt

Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im Trinkwasserschutzgebiet Oberreichenbach (T-5661057), Zone II und teilweise im Trinkwasserschutzgebiet Oberreichenbach (T-5661057), Zone III. Die Nutzungsbeschränkungen des Trinkwasserschutzgebietes werden eingehalten, eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Niederschlagswasser wird schadlos vor Ort und breitflächig über die belebte Bodenzone versickert.

Durch eine ganzjährige Pflanzdecke wird der Stickstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser vermieden. Da Pflanzenschutz- und Düngemittel nicht aufgebracht werden dürfen, besteht keine Gefahr eines weiteren Nährstoffeintrags. Im Geltungsbereich kommt es nicht zu einer erheblichen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Auf das Schutzgut Wasser sind nur geringen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild ist durch ein hügeliges Relief und großflächige Acker- und Grünlandflächen geprägt. Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das Landschaftsbild ist durch die angrenzende zweigleisige Bahnlinie, die Bundes- und Staatsstraße im hohem Ausbaugrad und der damit einhergehenden Zerschneidung gestört. Als weitere Vorbelastung wird eine 110 kV Hochspannungsleitung durch die Mitteldeutsche Netzstromgesellschaft mbH im südlichen Teil der Fläche errichtet.

Das Plangebiet unterliegt keiner Erholungs- oder Freizeitnutzung. Durch die Dämme und Umrandung mit Wald ist die Fläche sehr uneinsichtig und gut sichtbar verdeckt. Eine Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild erfolgt durch eine räumliche Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topografie parallel zu den Höhenlinien. Es werden wertvolle Landschaftselemente auf der geplanten Anlagenfläche erhalten. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind mittel.



Abbildung 1: Feldgehölz im Geltungsbereich, Staatsstraße S 289 im Hintergrund (Quelle: LA Panse)



## 4 Eingriffsregelung

### 4.1 Beeinträchtigungen

#### baubedingte Beeinträchtigungen

- Flächeninanspruchnahme (Überbauung mehrerer Feldlerchen-Reviere)
- Keine neue Barrierewirkungen und Zerschneidungswirkungen
- Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen)
- vereinzelt Abschieben bzw. Anschütten und damit Zerstören von belebtem Oberboden
- Bodenverdichtung und Flächenbelegung durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtung
- Emissionen während der Bauphase (Schall, Schadstoffe: Staub, Abgase der Baufahrzeuge)

#### anlagenbedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungsdauer (Acker) und 8 Feldlerchenrevieren
- Keine erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen aufgrund der Lage und Ausgangssituation
- punktuelle Neuversiegelung und Überbauung
- partielle Verschattung
- Veränderung des Landschaftsbildes

#### betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Keine erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen aufgrund der Lage und Ausgangssituation
- erhöhter Verkehr kann zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen führen
- keine optischen Störungen oder Irritationen bei Durchzug und Wintergästen
- keine erhebliche Steigerung des Kollisionsrisikos (da keine neuen Verkehrswege zur Erschließung notwendig)
- Emissionen durch Nutzung/Unterhaltung der Photovoltaikanlage

### 4.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind als grünordnerische, zeichnerische oder textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Als Vermeidungsmaßnahme dürfen Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, d.h. nicht von Anfang März bis Ende August, durchgeführt werden oder mit erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen über die Herstellung einer Schwarzbrache.

Als CEF-Maßnahme sollen pro betroffenes Revier 2 Lerchenfenster mit je ca. 20 m<sup>2</sup> geschaffen werden. Somit sind für den Bebauungsplan Solarpark Neumark Huthaus insgesamt 16 Feldlerchenfenster (à 4 x 5 m) notwendig. Aufgrund der geplanten Errichtung einer PV-Anlage ist nicht mit einem Totalverlust der 8 Feldlerchen-Reviere zu rechnen.

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang umzusetzen. Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie). Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum

und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt. (siehe Anlage 2 – Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung)

### 4.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Die Bestands- und Entwicklungsbiootypen sind in Anlage 1 - Grünordnungsplan dargestellt.

Tabelle 1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz Bebauungsplan Solarpark Neumark Huthaus

Nutzungs-/ Biotyp nach Biotopwertliste	Biotopwert	Planungswert	Flächenanteil/Anzahl		Biotopwert	
			SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
<b>Biootypen (Bestand)</b>						
			vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher (Sp. 2 x Sp. 4)	nachher (Sp.3 x Sp. 5)
-- Intensiv genutzter Acker	5	--	333.542 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	1.667.710	0
4 1 300 Saatgrasland, artenarm; Ansaatgrünland	6	6	15.386 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	92.316	0
9 5 100 Straße, Weg (vollversiegelt)	0	0	854 m <sup>2</sup>	854 m <sup>2</sup>	0	0
6.1 Feldgehölz	23	21	693 m <sup>2</sup>	693 m <sup>2</sup>	15.939	14.553
6 5 100 Feldhecke	23	22	505 m <sup>2</sup>	505 m <sup>2</sup>	11.615	11.110
<b>Biootypen (Entwicklung)</b>						
Grünland frischer Standorte (extensiv)	25	22	0 m <sup>2</sup>	348.877 m <sup>2</sup>	0	7.675.294
-- Trasse & Grünfläche	25	22	0 m <sup>2</sup>	49.223 m <sup>2</sup>	0	1.082.906
zwischen Modulen	30	17	0 m <sup>2</sup>	119.774 m <sup>2</sup>	0	2.036.158
unter Modulen	0	8	0 m <sup>2</sup>	179.660 m <sup>2</sup>	0	1.437.280
Felderchenfenster	25	22	0 m <sup>2</sup>	220 m <sup>2</sup>	0	4.840
9 5 100 Straße, Weg (vollversiegelt)	0	0	0 m <sup>2</sup>	51 m <sup>2</sup>	0	0
<b>Summe/Übertrag</b>			<b>350.126 m<sup>2</sup></b>	<b>350.126 m<sup>2</sup></b>	<b>1.787.580</b>	<b>4.586.847</b>
<b>Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 7 minus Sp. 6</b>					Biotopwertdifferenz:	keine
					Überhang:	2.799.267

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

## 5 Zusammenfassung und Fazit

In der Gemeinde Neumark und dem gleichnamigen Ortsteil wird ein Standort für eine Photovoltaikanlage entwickelt.

Die Verwirklichung der Planung hat neben der Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt auch günstige Wirkungen auf Natur und Landschaft, die Entwicklung einer extensiven frischen Wiesenfläche hat positive Auswirkungen auf das Bodengefüge, die Wasserrückhaltung und Grundwasseranreicherung sowie das Biotoppotenzial. Beeinträchtigungen geschützter Tierarten oder -gruppen sind nicht zu erwarten.

Durch bereits vorhandene Gehölzstrukturen und das hügelige Relief ist bereits eine Sichtverschattung der Fläche gegeben und minimiert die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima und Biotope sowie einzelne Tierarten wird kompensiert. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird weitestgehend minimiert.

Der regionale Grünzug bleibt durch die Erhaltung von Feldhecken, Gebüschern und Sträuchern in seiner Funktion unberührt. Zudem werden durch die Anlage von extensivem Grünland Brut- u. Nahrungshabitate für vielzählige Vogelarten gefördert. Der zuvor intensiv genutzte Acker erfährt eine artenschutzfachliche Aufwertung der Habitatqualität.